

Förderverband Freier Schulen

Statuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „ Förderverband Freier Schulen“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Seyring bei Gerasdorf/NÖ.
- (3) Er erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.

§ 2 Zweck des Verbandes

Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verband ist unabhängig und überparteilich.

Sein Zweck ist die umfassende Förderung von Schulen in freier Trägerschaft.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Kooperation mit in- und ausländischen Dachverbänden und Institutionen ähnlicher Zielrichtung, Interessensvertretungen, Fach- und sonstigen Experten zum Ziel der Entwicklung und Qualitätssicherung der pädagogischen Praxis.
- b) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (wie z.B.: Internetpräsenz, Dokumentationen, Workshops, Veranstaltungen, etc.).
- c) Vertretung der Mitglieder bei Behörden und Ämtern zum Zweck des Ansuchens um Förderungen zur Erhaltung von pädagogischen Einrichtungen im Sinne der Gemeinnützigkeit nach §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zur Kinder- und Jugendförderung.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet mit 31. August.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Der Verbandszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

(1) Ideelle Mittel:

- a) Schaffung von Möglichkeiten zur Kontaktpflege der Mitglieder untereinander und mit Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen ähnlicher Zielsetzung zwecks Erfahrungsaustausch und gegenseitiger Unterstützung.
- b) Organisation von Mitgliedertreffen, Vorträgen, Workshops oder Informationsveranstaltungen zu Themen betreffend ganzheitliche Bildung, Pädagogik, Persönlichkeitsentfaltung und Kommunikation im pädagogischen Bereich.
- c) Einrichten einer eigenen Webseite zur Information der Mitglieder und der interessierten Öffentlichkeit.
- d) Erstellung und Bereitstellung von Informationsmaterial, Herstellung von Kontakten zu Fachleuten und Experten zu den oben genannten Themen.
- e) Herstellung und Pflege von Kontakten zu Vertretern öffentlicher Bildungseinrichtungen und in der Bildungspolitik tätigen Personen zwecks Austausch von Erfahrungen, sofern Interesse an der Integration von Elementen reformpädagogischer Modelle in den Unterricht an öffentlichen Bildungseinrichtungen besteht.

(2) Beschaffung materieller Mittel durch:

- a) Verhandlungen um Förderungen für die Mitgliederschulen bei Behörden und Ämtern, insbesondere bei der Verteilung der Förderungen des Bundes an Schulen in freier Trägerschaft.
- b) Aufteilung der für die Mitglieder eingehenden Förderungen laut Anordnung der geldvergebenden Stellen.
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen zum Zweck der Förderung der organisatorischen Arbeit.
- d) Mitgliedsbeiträge.

(3) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

- a) Bei Eintrittsdatum in den Verband ist eine einmalige Einschreibgebühr zu entrichten. Die jeweilige Höhe wird vom Vorstand in Absprache mit den Mitgliedern festgesetzt und ist aus der aktuellen Beitrittserklärung ersichtlich.
- b) Die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand in Absprache mit den Mitgliedern festgesetzt und ist ebenfalls aus der aktuellen Beitrittserklärung ersichtlich.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Verbandes bestehen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

- (2) Ordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen sein, die eine Bildungseinrichtung gemäß Privatschulgesetz betreiben und das Öffentlichkeitsrecht besitzen oder anstreben, Förderungen über unseren Verband beziehen und die Verbandsziele unterstützen. Jede Bildungseinrichtung hat eine Stimme in der Generalversammlung – die Entsendung einer delegierten Person ist gestattet.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen sein, soweit sie die Verbandsziele unterstützen, unabhängig davon, ob sie eine Bildungseinrichtung betreiben. Sie sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um die Verbandsziele bzw. den Verband verdient gemacht haben. Sie sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Anträge auf Aufnahme in den Verband sind vom Antragsteller schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) an die Verbandsadresse zu richten.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod des Verbandsmitgliedes, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Insolvenz. Bei beiden auch durch freiwilligen Austritt sowie Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. August jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige nach dem 31. Juni, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Sofern der Austritt nach dem 31. Juni (Datum des Poststempels) des jeweiligen Geschäftsjahres erklärt wird, ist auch der Mitgliedsbeitrag des Folgejahres zu bezahlen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate im Rückstand bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Verbandsmitglied keinesfalls Anspruch auf weitere Leistungen des Verbandes, insbesondere auf einen Anteil des Verbandsvermögens.
- (6) Die Rechte und Pflichten der übrigen Verbandsmitglieder werden durch den Austritt eines Verbandsmitgliedes nicht berührt.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten bzw. bei grober Missachtung der Verbandsziele verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich; bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern bzw. deren Delegierten nach Umfang der Bestimmungen dieser Statuten zu, sofern diese das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Das passive Wahlrecht steht sowohl ordentlichen als auch außerordentlichen Mitgliedern nach Umfang der Bestimmungen dieser Statuten zu, sofern diese das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Verbandes und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Verbandes leiden könnte.
- b) die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und denselben nachzukommen und den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- c) alle zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und fristgerecht zu erteilen.
- d) die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

§ 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung (§§ 11 und 12)
- b) der Vorstand (§§ 13 und 14)
- c) die Rechnungsprüfer (§15)
- d) das Schiedsgericht (§16)

§ 11 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet

- a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
 - c) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder
 - d) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt.
- (3) In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung stattzufinden.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Adresse (per Post, Fax oder E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung der Verbandsmitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch den Kassier. Bei Delegierten gilt die unwiderlegbare Vermutung, dass sie ermächtigt und bevollmächtigt sind, das jeweilige Verbandsmitglied mit Wirkung auch für das Außenverhältnis rechtsverbindlich zu vertreten.
- (5) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, es sei denn, dass alle ordentlichen Verbandsmitglieder anwesend oder vertreten sind, sich mit der Beschlussfassung ausdrücklich einverstanden erklären und dieses Einverständnis im Protokoll der Generalversammlung vermerkt wird.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wobei auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird. Bei Stimmrechtsübertragungen zählt für die Berechnung der Anwesenheit die Anzahl der Stimmen, nicht die Anzahl der anwesenden Personen.
- (8) Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt. Diese Generalversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch der qualifizierten Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Wurde die Generalversammlung gemäß (7) und (8) für beschlussfähig erklärt, dürfen bei Anträgen, die die Wahl oder die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder betreffen, wahlberechtigte Mitglieder telefonisch oder schriftlich (Fax, E-Mail, soziale Medien) mitstimmen. Das telefonische Mitstimmen ist während der Generalversammlung möglich, eine schriftlich abgegebene Stimme muss dieser bis zur endgültigen Abstimmung im Vorfeld bereits vorliegen.
- (11) Tagesordnungspunkte, die den Verbandszweck abändern, können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, wobei auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird. Bei Stimmrechtsübertragungen zählt für die Berechnung der Anwesenheit die Anzahl der Stimmen, nicht die Anzahl der anwesenden Personen.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung der Kassier, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Bei Verhinderung von allen drei genannten Personen ist auch eine vom Vorstand delegierte Person berechtigt, die Generalversammlung zu leiten.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Verbandes, sofern diese durch das Gesetz oder die Statuten oder durch Beschlussfassungen der Generalversammlung nicht anderen Organen übertragen ist.
- (2) Der Generalversammlung sind jedenfalls folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes.
 - e) Beschlussfassung über allfällig weitere vorgelegte Anträge.
 - f) Entlastung des alten Vorstandes
 - g) Wahl des neuen Vorstandes
- (3) Über die Generalversammlung ist binnen zwei Wochen ein Protokoll anzufertigen und sämtlichen Verbandsmitgliedern zuzusenden. Allfällige Einwendungen gegen die Protokollierung sind schriftlich binnen zwei Wochen an den Vorstand zu richten und bilden einen Tagesordnungspunkt der folgenden (ordentlichen oder außerordentlichen) Generalversammlung.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, und zwar sind dies:
 - a) Vorsitzender
 - b) Kassier
 - c) Schriftführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind aus dem Kreis der ordentlichen oder außerordentlichen Verbandsmitglieder zu wählen.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verband nach außen. Verträge und Bekanntmachungen des Verbandes, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden und rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen sind von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen.
- (4) Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - a) der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
 - b) der Schriftführer hat den Vorsitzenden des Vorstandes bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt, sofern die Generalversammlung nicht einen anderen Schriftführer bestellt, die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
 - c) der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, in den jeweils anfallenden Angelegenheiten auch andere Vertretungsbefugnisse zu beschließen. Hierüber ist dem sodann zur Vertretung Ermächtigten eine Vollmacht des gesamten Vorstandes auszustellen.
- (6) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (7) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so erlischt gleichzeitig sein Mandat als Mitglied des Vorstandes, ohne dass es hierzu eines Widerrufs durch die Generalversammlung bedarf. Das Mitglied ist verpflichtet, diesen Umstand unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden mitzuteilen. Scheidet der Vorsitzende des Vorstandes aus, hat der restliche Vorstand die Pflicht, umgehend ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren.

Hierzu ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen. Diese Generalversammlung ist bei Austritt des Vorsitzenden unmittelbar durch den Kassier, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer einzuberufen.
- (9) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. – im Falle seiner Verhinderung - von einem der beiden restlichen Vorstandsmitglieder schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) einberufen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Einhaltung dieser Frist ist zu umgehen, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) ihr Einverständnis abgegeben haben.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet der Vorsitzende.
- (12) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung der Kassier, bei dessen Verhinderung der Schriftführer.
- (13) Außer durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode und Ausscheiden aus dem Verband endet die Funktion des Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder durch Rücktritt.
- (14) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit Vierfünftelmehrheit ihrer Funktion entheben.
- (15) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an alle Vorstandsmitglieder, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Treten zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, führt dies zum Rücktritt des gesamten Vorstandes. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam. Treten einzelne Vorstandsmitglieder zurück, ist dieser Rücktritt ebenfalls sofort wirksam. Der Vorstand beschließt im Anschluss an den Rücktritt, welches Vorstandsmitglied die Vertretung des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes übernimmt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder treffen die Vereinbarung, bei der Erledigung der Aufgaben in Absprache konsensorientiert zu entscheiden. Im Streitfall wird mit Zweidrittelmehrheit entschieden.
- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- c) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebühren und den geprüften Rechnungsabschluss.
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens.
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes.
- g) Der Vorstand kann zur Führung oder Unterstützung der Verbandsgeschäfte einen Geschäftsführer, aber auch eine geschäftsführende Kapital- oder Erwerbsgesellschaft einsetzen.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung des Rechnungsabschlusses des Verbandes werden von der Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer vorzugsweise aus dem Kreis der Mitglieder des Verbandes bzw. seiner Organe und deren leitenden Angestellten gewählt. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zum Rechnungsprüfer gewählt werden. Alternativ ist der Vorstand berechtigt, als Rechnungsprüfer einen qualifizierten Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer zu nominieren.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden auf die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt, sofern die Generalversammlung nicht einen abweichenden Beschluss fasst; ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und den anwesenden Mitgliedern über das Ergebnis der Überprüfungen bei der Generalversammlung zu berichten.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) Über alle innerhalb des Verbandes entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Streitigkeiten innerhalb des Verbandes betreffen nur Konflikte zwischen Verbandsmitgliedern bzw. dem Vorstand und können sich nur auf das Verbandsgeschehen beziehen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil aus den ordentlichen Verbandsmitgliedern oder aus deren Delegierten innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen einer Sachverhaltsdarstellung oder eines Antrages beim Vorstandsvorsitzenden einen Schiedsrichter namhaft macht. Die zwei namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen zwei Wochen aus den ordentlichen oder außerordentlichen Verbandsmitgliedern den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- (3) Das Schiedsgericht muss allen Parteien der Streitigkeit ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Sind für

die Wahl der Schiedsrichter nicht genügend Mitglieder vorhanden, so dürfen dem Verband nahestehende Personen zu Mitgliedern des Schiedsgerichtes gewählt werden.

§ 17 Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verband verfolgt. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Verbandszweckes allenfalls vorhandene Verbandsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Verbandsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
- (3) Der letzte Verbandsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.